

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Referentenentwurf der Bundesregierung – Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld (Stand: 28.11.2022)

07.12.2022

Zusammenfassende Bewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Bundesregierung die Bedingungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld (Absenkung des Mindestanfordernisses der vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) und die Öffnung des Bezugs von Kurzarbeitergeld für Leiharbeitnehmer*innen über den 31. Dezember 2022 um sechs Monate bis zum 30. Juni 2023 verlängern will.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften hatten in der Stellungnahme vom 2. September 2022, auf die wir verweisen möchten, die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Einführung notwendiger Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld befürwortet. So wird die Möglichkeit eröffnet, auf die weitere Entwicklung der pandemischen Lage und die Auswirkungen des Angriffskrieges in der Ukraine flexibel zu reagieren. Die Nutzung der Verordnungsermächtigung wird in der aktuellen Situation positiv gesehen, ebenso aufgrund der erheblichen Unsicherheiten der Erstreckung über das erste Halbjahr 2023. Steigende Arbeitslosenzahlen und eine Verdoppelung der Kurzarbeit allein von August bis September könnten die Vorboten einer krisenbedingt angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt sein. Eine steigende Zahl von Unternehmen bereitet sich auf mögliche Kurzarbeit vor. Durch die Fortsetzung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass es Betriebe gibt, die bisher allein aufgrund der Zugangserleichterungen für ihre Beschäftigten Kurzarbeit anzeigen konnten.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Verlängerung der erleichterten Bedingungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld – Artikel 1 des Referentenentwurfes

Mit der Verordnung werden bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 die Zugangserleichterungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld verlängert, so dass es für Betriebe bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin ausreichend ist, wenn mindestens 10 Prozent ihrer Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (regulär mindestens ein Drittel).

Deutscher Gewerkschaftsbund

**Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand**

Evelyn Räder
Abteilungsleiterin Arbeitsmarktpolitik

E-Mail: evelyn.raeder@dgb.de

Telefon: 030/24 060-399

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



Zur Vermeidung der Kurzarbeit sollen die Beschäftigten nach wie vor keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen müssen.

Die Erweiterung des Zeitraumes für den erleichterten Zugang für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften begrüßt. Die bewährte Regelung zur Erleichterung des Zuganges zu Kurzarbeitergeld stellt sicher, dass auch über den 31. Dezember 2022 hinaus Beschäftigungsverhältnisse durch eine Verlängerung der vereinfachten Zugangsvoraussetzungen stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen vermieden werden.

2. Verlängerung der Verordnung über die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter vom 28.09.2022 – Artikel 2 des Referentenentwurfes

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Weitergeltung der Regelungen zur Kurzarbeit auch in der Leiharbeit möglich bleiben, da in dieser Branche sonst eine Entlassungswelle drohen könnte.